Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 276. — Leipzig, Mittwoch den 29. November. — 1882.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauflage. † = wird nur baar gegeben.)

Alberti in Hanau.

Fischbach, F., neue Vorlagen f. Stickerei u. Häkelei. 3. Serie. 1—4. Hft. 16. à * 1. —

Bangel & Schmitt in Heidelberg.

† **Struwelpeter,** kurzer gynaekologischer. Nach den neuesten Forschgn. zusammengestellt v. C. H. S. 8. * 1. —

Beck'sche Buchh., Verl.-Cto. in Nördlingen.

Entscheidungen der Gerichte u. Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete d. auf reichsgesetzlichen u. gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- u. Polizeistrafrechts. Hrsg. v. A. Reger. 3. Bd. 1. Hft. 8. pro cplt. * 6. 50

Lerchenfeld, M. Frhr. v., zur Geschichte d. bairischen Concordats. 8. * 2. —

Cotta'sche Buchh. in Stuttgart.

† **Bibliothek,** Cotta'sche, der Weltlitteratur. 24. Bd. 8. Geb. * 1. —
Inhalt: Körners sämtliche Werke. 2. Bd.

Werner, J., Jugenderinnerungen e. jungen Frau. 8. Geb. 3. —

J. A. Finsterlin in München.

Abreiss-Notiz-Kalender f. 1883. 16. * —. 60

Kalender-Notiz-Buch 1883. 16. —. 75; geb. * 1. —, 2. —, * 2. 40 u. * 4. —

Portemonnaie-Kalender f. 1883. 128. * —. 7; geb. —. 15, —. 30 u. * —. 40

Taschenkalender, neuer Münchener, f. 1883. 64. * —. 10; geb. von —. 15 bis * 2. 30

Wand-Notiz-Kalender, großer, f. 1883. 4. * —. 20; aufgezogen * —. 40; auf 4 Seiten m. je 3 Monaten —. 30; aufgezogen * —. 70

Wand- u. Brieftaschen-Kalender, kleiner, 1883. 16. —. 9; aufgezogen —. 18; m. farb. Einfassg. * —. 12; aufgezogen * —. 20; m. Farbendruckbildern auf der Rückseite * —. 60

Georgi in Leipzig.

Squier, E. G., Peru. Reise- u. Forschungs-Ergebnisse in dem Lande der Incas. Ins Deutsche übertr. v. H. Schmick. 1. Lfg. 8. * —. 80

Grieben's Verlag in Leipzig.

Lyon, O., Minne- u. Meistersang. Bilder aus der Geschichte altdeutscher Litteratur. 8. * 6. 50; geb. * 7. 70; m. Goldschn. * 8. —

Reichardt Verlag in Leipzig.

Rein, W., das Leben D. Martin Luthers, dem deutschen Volke erzählt. 8. Cart. * 2. 40; geb. * 3. —

Wangemann, L., biblische Geschichten. 1. u. 2. Tl. 8. * 1. 60; geb. baar * 2. 30

☞ 1. 16. Aufl. * —. 60; geb. —. 90. — 2. 7. Aufl. * 1. —; geb. 1. 40.

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Socialistengesetz. Verbreitung von Druckschriften.

Reichsgesetz vom 21. Oct. 1878 gegen die gemeingef. Bestrebungen der Socialdemokratie, §. 24.

Das Recht der Landespolizeibehörden, gemäß §. 24. die Befugniß zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften zu entziehen, erstreckt sich nicht auf das Recht, die Befugniß zum stehenden Buchhandel zu entziehen.

Urtheil des III. Strafsenats vom 10. Mai 1882 c. F.*)

Aufhebung des Urtheils und Freisprechung. Gründe: Der Instanzrichter stellt fest, daß das fürstl. Landrathsamt, veranlaßt durch die Anmeldung des Angeklagten bei der Ortspolizeibehörde, in G. einen Buch- und Schreibmaterialienhandel betreiben zu wollen, demselben durch Verfügung vom 20. Juli 1881, eröffnet am 25. dess. Mts., weil er, nachdem er aus L. als Socialdemokrat ausgewiesen worden, es sich zur Aufgabe mache, auch während seines Aufenthalts in G. die auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Socialdemokratie auf alle Weise zu fördern, die Befugniß zur gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen auf Grund der Bestimmung in §. 24. des Reichsgesetzes vom 21. Oct. 1881 versagt habe, welche Verfügung auf Recurs vom fürstl. Ministerium aufrecht gehalten worden sei; daß am 1. August 1881 die Ehefrau des Angeklagten bei der Ortspolizeibehörde die Betreibung eines Buchhandels in G. auf ihre eigene Rechnung und unter ihrer eigenen Leitung, ohne Zuthun ihres Ehemannes, angezeigt und den gewünschten Gewerbeanmeldeschein erhalten, auch in der Geraer Zeitung dem Publicum ihre neu errichtete Verlags- und Sortimentsbuchhandlung empfohlen habe, welche in der F.'schen Privatwohnung betrieben worden sei; daß die Ehefrau F. sodann ihren Ehemann zum Procuristen bestellt, dieser die Firma der Frau nach allen Richtungen vertreten, die Frau nur den Namen hergegeben, der Angeklagte das ganze Geschäft betrieben habe, und durch die Gründung des letztern auf den Namen der Frau nur eine Umgehung des Verbots des fürstl. Landgerichtamts vom 20. Juli 1881 beabsichtigt worden sei. Der Instanzrichter folgert die Anwendbarkeit der §. 24. 25.

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen" (München, Oldenbourg).